



**Postulat der SP-Fraktion
zu einem globalen Mindeststeuersatz**

(Vorlage Nr. 3263.1 - 16644)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 20. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 10. Juni 2021 ein Postulat eingereicht, in welchem sie den Regierungsrat auffordert, die Chancen und Risiken einer globalen Mindeststeuer für den Kanton Zug in einem Bericht aufzuzeigen. Der Bericht solle namentlich darlegen, welche Anpassungen der Regierungsrat plant und wie die Attraktivität Zugs in nicht-fiskalischen Faktoren wie Bildung, Lebensqualität, Innovation und weiteren Bereichen erhalten und gestärkt werden soll. Der Kantonsrat hat das Postulat am 1. Juli 2021 an den Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen.

Der Regierungsrat nimmt zu den Postulatsanliegen wie folgt Stellung.

1. Ausgangslage

Unter der Federführung der OECD und der G20 wird aktuell die Einführung einer internationalen Mindestbesteuerung für grosse Unternehmen diskutiert. Diese soll gemäss den bisher bekannten Plänen auf zwei Säulen basieren: Die erste Säule zielt darauf ab, dass sehr grosse global tätige Unternehmen künftig vermehrt dort besteuert werden sollen, wo sie ihren Umsatz erzielen, und weniger dort, wo sie physisch tätig sind und ihre Wertschöpfung generieren. Mit der zweiten Säule sollen global tätige Konzerne, die jährlich mehr als 750 Millionen Euro Umsatz erzielen, künftig mindestens 15 Prozent Gewinnsteuern bezahlen.

Der Regierungsrat hat den Stand der internationalen Diskussionen und die damit für den Kanton Zug und die Schweiz verbundenen Fragen in seiner Antwort vom 2. November 2021 auf die Interpellation von Kantonsrat Philip C. Brunner betreffend das Thema, ob wir unter dem Druck der G7 und der OECD unser Steuersystem umbauen und die Unternehmenssteuern in Zug erhöhen müssen (Vorlage Nr. 3261.2 - 16758), ausführlich dargelegt. Der dort festgehaltene Erkenntnisstand ist in den zentralen Punkten nach wie vor aktuell, auch wenn die OECD ihre fachtechnischen Erläuterungen seither punktuell weiter ergänzt und präzisiert hat.

2. Stellungnahme zu den Postulatsanliegen

Nach aktuellem Wissensstand geht der Regierungsrat davon aus, dass auch der Kanton Zug nicht darum herumkommen wird, sein kantonales Unternehmenssteuerrecht zumindest für einen Teil der Zuger Unternehmen anzupassen, voraussichtlich auf 2024.

Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren stets betont, dass ihm eine national und international konkurrenzfähige Steuerbelastung und ganz entscheidend eine international akzeptierte Steuerordnung für die im Kanton Zug tätigen Unternehmen ein grosses Anliegen ist. Eine entsprechende Zielsetzung findet sich konsequenterweise auch in den aktuell massgeblichen Legislaturzielen 2019 bis 2022. Dahinter steht die Überzeugung, dass die ganze Zuger Bevölkerung von einem starken Wirtschaftsstandort profitiert, welcher einerseits ein attraktives Stellenangebot mit entsprechenden beruflichen Chancen und Ausbildungsmöglichkeiten bietet und

andererseits mit substanziellen Steuererträgen dazu beiträgt, dass im Kanton Zug eine gut ausgebaute öffentliche Infrastruktur und angemessene öffentliche Dienstleistungen finanziert werden können. Würde der Kanton Zug als Wirtschaftsstandort national und/oder international an Attraktivität verlieren, so würde sich dies mittel- und längerfristig nachteilig auf die ganze Zuger Bevölkerung auswirken. Der Regierungsrat wird sich daher auch bei der nun anstehenden Umsetzung der geplanten globalen Mindestbesteuerung am Ziel einer weiterhin konkurrenzfähigen Steuerbelastung orientieren. Auch nach 2024 sollen Unternehmen, die im Kanton Zug tätig sind oder sich für einen Zuzug interessieren, vorteilhafte steuerliche Rahmenbedingungen vorfinden.

Aktuell befassen sich gesamtschweizerisch verschiedene Gremien sowohl auf politischer wie auch auf fachtechnischer Ebene mit den neuen internationalen Regeln und den Möglichkeiten der Schweiz, diese neuen Regeln in einer wirtschafts- und gesellschaftspolitisch ausgewogenen und mehrheitsfähigen Weise in nationales Recht umzusetzen. Der Kanton Zug ist in die Arbeiten dieser Gremien eng eingebunden, namentlich mit dem Finanzdirektor als Mitglied des politischen Steuerorgans des Bundes und der Kantone.

Der Zeitplan des Bundes sieht vor, dass der Bundesrat zirka im Februar 2022 kommunizieren wird, mit welchen Eckwerten er eine Umsetzung in das nationale Recht anstreben möchte und ob er die Umsetzung allenfalls in mehreren Teilpaketen mit gestaffeltem Inkrafttreten sieht. Von der geplanten Umsetzung in der Bundesgesetzgebung hängt ab, welcher Umsetzungsfreiraum den Kantonen für ihr kantonales Recht offen bleibt. Der Regierungsrat wird sich in den Vorarbeiten des Bundes und in den gesamtschweizerischen Gremien dafür einsetzen, dass die Schweiz generell ein international attraktiver Steuer- und Wirtschaftsstandort bleibt und dass den Kantonen überall dort ein ausreichender Umsetzungsfreiraum verbleibt, wo die Kantone flexibler und massgeschneiderter auf die Bedürfnisse ihrer Unternehmen und ihrer lokalen Bevölkerung reagieren können als die Bundesebene.

Der Regierungsrat wird seine Anträge und Überlegungen zur Umsetzung der Mindeststeuer ins Zuger (Steuer-)Recht abhängig vom weiteren Terminplan des Bundes und von den in der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Regelungen voraussichtlich im Frühling 2022 vorstellen. Aller Voraussicht nach wird dies im Rahmen eines ordentlichen Vernehmlassungsverfahrens für eine 9. Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes mit geplantem Inkrafttreten per 2024 erfolgen. Neben steuerrechtlichen Anpassungen im engeren Sinne können sich dabei auch Anpassungen an weiteren kantonalen Erlassen aufdrängen, um die Attraktivität von Zug als Arbeits- und Wohnkanton zu erhalten und weiter zu stärken. Die Postulantin nennt als mögliche Themen namentlich Bildung, Lebensqualität und Innovation, es gibt aber sicher noch weitere. In diesem Sinne sind dem Regierungsrat die Fragestellungen bzw. Anliegen der Postulantin bestens vertraut und er verfolgt sie mit wachem Auge. Er wird seine Position und seine konkreten Anträge veröffentlichen, sobald sich die aktuell weiterhin bestehenden Unsicherheiten auf internationaler Ebene weiter geklärt haben und die nationalen Umsetzungspläne besser abschätzbar sind. Der Regierungsrat ist sich des hohen zeitlichen Drucks für eine anschliessend rasche – und allenfalls etappierte – Umsetzung ins kantonale Recht bewusst. Es erscheint jedoch im Hinblick auf die Planungssicherheit und Verlässlichkeit nicht zielführend, jetzt voreilig mit Ideen und Umsetzungsplänen an die Öffentlichkeit zu gelangen, die sich dann später möglicherweise als unvereinbar mit den internationalen Rahmenbedingungen und/oder der künftigen Bundesgesetzgebung erweisen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat der SP-Fraktion zu einem globalen Mindeststeuersatz (Vorlage Nr. 3263.1 - 16644) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 20. Dezember 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart